



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Februar 2013
(OR. fr)**

6336/13

**JUR 67
COUR 11**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Ernennung der Mitglieder des in
Anhang I Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls über die Satzung des
Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Ernennung der Mitglieder des in Anhang I Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls
über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls,

gestützt auf den Beschluss 2005/49/EG, Euratom des Rates vom 18. Januar 2005 zur Arbeitsweise
des in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes¹
vorgesehenen Ausschusses, insbesondere auf Nummer 3 des Anhangs,

gestützt auf die Empfehlung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2012,

¹ ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 13.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sieht die Einrichtung eines Ausschusses vor, der sich aus sieben Persönlichkeiten zusammensetzt, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts sowie unter Juristen von anerkannter Befähigung ausgewählt werden. Nach diesem Absatz ernennt der Rat die Mitglieder dieses Ausschusses auf Empfehlung des Präsidenten des Gerichtshofs.
- (2) Der Beschluss 2005/49/EG, Euratom des Rates vom 18. Januar 2005 zur Arbeitsweise des in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Ausschusses sieht in Nummer 3 des Anhangs vor, dass der Rat den Vorsitzenden dieses Ausschusses ernennt.
- (3) Diese Bestimmungen sollten angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Persönlichkeiten werden für die Dauer von vier Jahren ab dem 10. November 2012 zu Mitgliedern des in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses ernannt:

Frau Pernilla LINDH, Vorsitzende

Herr Pranas KŪRIS

Herr Ján MAZÁK

Herr Jörg PIRRUNG

Herr Mihalis VILARAS

Herr Roel BEKKER

Frau Elena Simina TĂNĂSESCU.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
